

Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 14.10.2020 folgende Satzung über die Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen:

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Grundsätze

(1) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen (ehrenamtlich Tätige) werden Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung gewährt, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Entschädigungen im Sinne dieser Satzung sind die als monatliche Pauschale, als Sitzungsgeld und als anlassbezogene Pauschale gewährten Aufwandsentschädigungen nach §§ 3 bis 7 dieser Satzung sowie der Ersatz des Verdienstausfalls nach § 8 dieser Satzung.

(2) Ehrenamtlich Tätige haben über die Entschädigungen nach Abs. 1 hinaus Anspruch auf Ersatz ihrer Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes nach § 9 dieser Satzung.

§ 2 Bemessung der Aufwandsentschädigungssatzung

(1) Bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach der Einwohnerzahl und den sonstigen örtlichen Verhältnissen, so ist die Einwohnerzahl maßgebend, die das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt zum Stichtag ermittelt hat. Abweichend von Satz 1 ist bei in Ortschaften ehrenamtlich Tätigen die Einwohnerzahl im Melderegister maßgebend.

(2) Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des dem Jahr des Beginns der jeweiligen regulären Wahlperiode vorangegangenen Jahres. Eine Änderung der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode unbeachtlich. Bei Gebietsänderungen sind mit deren Wirksamkeit die veränderten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.

Abschnitt II Aufwandsentschädigung

§ 3 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates (Stadträte) erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 143,00 Euro als monatlichen Pauschalbetrag.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten

- die Vorsitzende des Stadtrates	160,00 Euro
- die Vorsitzenden der Ausschüsse	123,00 Euro
- die Fraktionsvorsitzenden	123,00 Euro

als zusätzlichen monatlichen Pauschalbetrag. ~~Übt ein Stadtrat mehrere der genannten Funktionen aus, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.~~

(3) Neben den Pauschalbeträgen nach Abs. 1 und Abs. 2 erhalten Stadträte für die Teilnahme an Stadtratssitzungen, an Ausschusssitzungen und an den Sitzungen von aufgrund eines Gesetzes eingerichteten Unterausschüssen sowie für die Teilnahme an maximal einer Stadtratsfraktionssitzung je Monat Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung, wobei die Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium Voraussetzung für den Anspruch auf Sitzungsgeld ist. Wird eine Sitzung vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen und an einem anderen Tag fortgesetzt, gilt die Fortsetzung nicht als weiterer Sitzungstag. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt. Die Teilnahme von Stadträten an Sitzungen als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

(4) Anspruch auf Sitzungsgeld nach Absatz 3 Satz 1 haben auch sachkundige Einwohner für die Teilnahme an den Sitzungen des beratenden Ausschusses, in den sie vom Stadtrat berufen worden sind, und die Fachmitglieder eines nach § 46 BauGB gebildeten Umlegungsausschusses. Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten jeweils entsprechend.

(5) Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden des Stadtrates, des Vorsitzenden eines Ausschusses oder einer Fraktion für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister

(1) Die Mitglieder der Ortschaftsräte (Ortschaftsräte) mit Ausnahme der Ortsbürgermeister erhalten als Ersatz für ihre Auslagen in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der Ortschaft eine Aufwandsentschädigung als monatlichen Pauschalbetrag in folgender Höhe:

bis 500 Einwohner	7,00 Euro
von 501 bis 1.000 Einwohner	14,00 Euro
von 1.001 bis 1.500 Einwohner	21,00 Euro
von 1.501 bis 2.000 Einwohner	28,00 Euro
von 2.001 bis 3.000 Einwohner	35,00 Euro
von 3.001 bis 4.000 Einwohner	42,00 Euro
von 4.001 bis 5.000 Einwohner	49,00 Euro
über 5.000 Einwohner	56,00 Euro.

Neben dem Pauschalbetrag nach Satz 1 erhalten die Ortschaftsräte für die Teilnahme an Ortschaftsratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von ~~14,00~~ **15,00 Euro** je Sitzung. § 3 Abs. 3 Satz 2 und 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

(2) Die Ortsbürgermeister erhalten als Ersatz für ihre Auslagen in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der Ortschaft eine Aufwandsentschädigung als monatlichen Pauschalbetrag in folgender Höhe:

bis 500 Einwohner	138,00 Euro
von 501 bis 1.000 Einwohner	206,00 Euro
von 1.001 bis 2.000 Einwohner	276,00 Euro
von 2.001 bis 5.000 Einwohner	348,00 Euro
über 5.000 Einwohner	436,00 Euro.

(3) Im Fall der Verhinderung eines Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters nach Abs. 1 werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet.

§ 5

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der ehrenamtlich tätige Stadtwehrleiter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 Euro als monatlichen Pauschalbetrag.

(2) Die ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Stadtwehrleiter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro als monatlichen Pauschalbetrag, wenn ihm dauerhaft Führungsaufgaben mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen sind.

Im Fall der Verhinderung des Stadtwehrleiters gilt der § 4 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehren Bitterfeld, Greppin, Thalheim und Wolfen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro als monatlichen Pauschalbetrag, die ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter der anderen Ortsfeuerwehren erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro als monatlichen Pauschalbetrag.

(4) Die ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehren Bitterfeld, Greppin, Thalheim und Wolfen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro als monatlichen Pauschalbetrag und die ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Ortswehrleiter der anderen Ortsfeuerwehren erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro als monatlichen Pauschalbetrag, wenn ihnen Führungsaufgaben dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen sind.

Im Fall der Verhinderung des Ortswehrleiters gilt der § 4 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.

(5) Der ehrenamtlich tätige Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro, die ehrenamtlich tätigen Ortsjugendfeuerwehrwarte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro als monatlichen Pauschalbetrag.

(6) Die ehrenamtlich tätigen Gerätewarte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro als monatlichen Pauschalbetrag.

(7) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzkräfte) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale in Höhe von 10,00 Euro pro Einsatz.

Als Einsatz im Sinne des Satzes 1 gilt jedes Ereignis im Rahmen der Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen i. S. d. § 1 des Brandschutzgesetzes (BrSchG), für das ein Ereignisbericht ausgefertigt worden ist. Dieser Bericht enthält eine Anlage, in welcher die im Einsatz aktiven Einsatzkräfte namentlich aufgeführt sind. Dazu muss die Einsatzkraft innerhalb von 12 Minuten unter normalen Bedingungen nach der Alarmierung am Gerätehaus eingetroffen sein. Der Einsatz endet pro Fahrzeug mit der Meldung „Status 2“. Für Reservekräfte endet der Einsatz mit der Freigabe durch die Einsatzleitung.

(8) Die als Brandsicherheitswachen gemäß Versammlungsstättenverordnung Sachsen-Anhalt eingesetzten Einsatzkräfte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale in Höhe von 50,00 Euro pro Brandsicherheitswache.

(9) Mit den Aufwandsentschädigungen nach den vorstehenden Absätzen sind insbesondere auch notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken abgegolten.

(10) ~~Werden mehrere der benannten Funktionen gleichzeitig ausgeübt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.~~

§ 6

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Wasserwehr

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Wasserwehr erhalten für Wach- und Hilfsdienste ab Hochwasserwarnstufe II eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale in Höhe von 10,00 Euro pro Einsatz. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung und endet mit ihrer Ablösung bzw. mit dem Ende der Wassergefahr.

§ 7

Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten

- (1) Der ehrenamtlich tätige Stadtjäger erhält für die Dauer seiner Berufung durch den Stadtrat eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 220,00 Euro als monatlichen Pauschalbetrag.
- (2) Die vom Stadtrat auf der Grundlage von § 12 der Hauptsatzung berufenen, ehrenamtlich tätigen Interessenvertreter, Beauftragten und Beiratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 Euro als monatlichen Pauschalbetrag.

Abschnitt III

Ersatz des Verdienstauffalls, sonstige Ansprüche

§ 8

Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstauffall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstauffalls nach den Sätzen 1 und 2 ist auf maximal ~~15,00~~ 19,00 Euro pro Stunde begrenzt.

Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 BrSchG bleiben unberührt.

- (2) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstauffall abweichend von Abs. 1 in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 15,00 Euro ersetzt (Verdienstauffallpauschale).

- (3) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes in Höhe von 10,00 Euro gewährt.

§ 9

Reisekostenvergütung

- (1) Den ehrenamtlich Tätigen wird für die zur Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen und genehmigten Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.
- (2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- und Wohnort sind nach § 35 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Dies gilt entsprechend für Fahrten von Stadträten im Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich des Stadtrates, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit vorheriger Zustimmung der Vorsitzenden des Stadtrates erfolgen. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt hierfür verfügbarer Haushaltsmittel. Zur Nachweisführung hat die Zustimmung der Vorsitzenden vor Antritt der Dienstreise schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.

Für Dienstreisen der anderen ehrenamtlich Tätigen bedarf es der vorherigen Zustimmung des Oberbürgermeisters.

(4) Eine Erstattung von Reisekosten erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.

§ 10

Erstattung zusätzlicher Betreuungskosten

Der Ersatz von zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen wird auf Antrag durch die Stadtratsvorsitzende gewährt. Die Erstattung erfolgt frühestens im darauffolgenden Monat. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

Abschnitt IV

Gemeinsame Vorschriften

§ 11

Zahlung von Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

(1) Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen in Form von monatlichen Pauschalbeträgen erfolgt am ersten Tag des Monats im Voraus.

Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für den Verhinderungsfall der Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionsvorsitzenden nach § 3 Abs. 5 und für den Verhinderungsfall der Ortsbürgermeister nach § 4 Abs. 3 erfolgt nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats.

(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(3) Die Zahlung von Sitzungsgeld erfolgt zusammenfassend für die zurückliegenden drei Monate jeweils bis zum 15. des auf das Quartalsende folgenden Monats.

(4) Die Zahlung von anlassbezogenen Pauschalen erfolgt zusammenfassend für die zurückliegenden drei Monate jeweils bis zum 30. des auf das Quartalsende folgenden Monats. Nach schriftlich begründeten Antrag kann die anlassbezogene Pauschale für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte der Feuerwehr bis zum jeweils 30. des Monats ausgezahlt werden.

(5) Voraussetzung für die Zahlung des Sitzungsgeldes und der anlassbezogenen Pauschalen ist die Vorlage aller erforderlichen Unterlagen im Original bis zum dritten Werktag des auf ein Jahresquartalsende folgenden Monats. Die Gewährung von Sitzungsgeld erfolgt auf Basis der nachgewiesenen Teilnahme an Sitzungen durch Protokollvermerk in Verbindung mit Anwesenheitslisten, die Angaben über Ort, Zeit und Dauer der Sitzung enthalten müssen. Die Gewährung der anlassbezogenen Pauschale erfolgt auf der Basis der Ereignisberichte, die vom Einsatzleiter und dem Stadtwehrleiter unterzeichnet sein müssen bzw. durch die vom Wasserwehrleiter geführten und unterzeichneten Einsätze, die bis zum fünften Werktag des auf ein Jahresquartalsende folgenden Monats vorliegen müssen. Bei Gewährung der monatlichen Auszahlung der anlassbezogenen Pauschale der ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte der Feuerwehr werden alle bis zum 15. des Monats vorliegenden Ereignisberichte, die vom Einsatzleiter und dem Stadtwehrleiter unterzeichnet wurden, berücksichtigt.

§ 12

Wegfall der Aufwandsentschädigung bei Nichtausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit

(1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(2) Für Ortsbürgermeister, ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen nach § 7 dieser Satzung, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Nichtausübung bzw. Verhinderung wird durch befristete Abmeldung des ehrenamtlich Tätigen, die dieser eigenverantwortlich vorzunehmen hat, oder durch Feststellung der Nichtteilnahme an allen Sitzungen in dem benannten Zeitraum festgestellt. Der Nichtteilnahme an allen Sitzungen in dem benannten Zeitraum steht das Nichtstattfinden von Sitzungen infolge fehlenden Beratungsbedarfs gleich. Zuständig für die Feststellung der Nichtausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates ist grundsätzlich die Stadtratsvorsitzende, für die Nichtausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Fällen des § 3 Abs. 2 und § 7 der Stadtrat.

Zuständig für die Feststellung der Nichtausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister.

Zuständig für die Feststellung der Nichtausübung des Ehrenamtes des Ortsbürgermeisters ist der Ortschaftsrat.

Zuständig für die Feststellung der Nichtausübung aller sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeiten ist der Oberbürgermeister.

Die Sätze 1 bis 5 gelten für den Fall der Verhinderung entsprechend.

(4) Die Einstellung der Zahlung nach Feststellung der Nichtausübung bzw. Verhinderung ist dem Betreffenden schriftlich begründet mitzuteilen. Die Mitteilung obliegt dem für die Feststellung Zuständigen nach Abs. 3. Sie ist in der nächsten Sitzung des Stadt- bzw. Ortschaftsrates bekanntzugeben, außer bei den ehrenamtlich Tätigen nach §§ 5, 6 und 7.

§ 13 Unterstützung der Fraktionsarbeit

Zur Unterstützung ihrer Arbeit erhalten die Fraktionen im Stadtrat Fraktionskostenzuschüsse in Höhe von monatlich 5,00 Euro je Fraktionsmitglied, die Fraktionen in den Ortschaftsräten in Höhe von 2,50 Euro je Fraktionsmitglied. Die Auszahlung erfolgt gemäß der vom Stadtrat erlassenen Richtlinie über die Unterstützung der Fraktionsarbeit im Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen und in den Ortschaftsräten in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt V Schlussvorschriften

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

~~(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.~~

~~(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Entschädigung für die in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 29.01.2015, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung vom 05.02.2018, außer Kraft.~~

(1) Die Satzung tritt zu 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Entschädigung für die in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 29.01.2015, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung vom 05.02.2018, außer Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 tritt der § 5 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den

Armin Schenk
Oberbürgermeister

(Siegel)